

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Science Photovoltaics

Aufgrund von §§ 2, 13 Absatz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), hat der Rektor der Albert-Ludwigs-Universität durch Eilentscheid am 31. März 2010 die nachfolgende Satzung erlassen.

Der Rektor hat seine Zustimmung zu dieser Satzung am 23. August 2010 erteilt.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Albert-Ludwigs-Universität erhebt für ihr Lehrangebot im Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Science Photovoltaics von den Studierenden Gebühren.

§ 2 Höhe der Studiengebühren, Entstehung und Fälligkeit

(1) Je Semester werden Studiengebühren gemäß Satz 2 erhoben. Der/Die Studierende hat eine Grundgebühr in Höhe von 500 Euro für jedes Semester zu entrichten; darüber hinaus hat der/die Studierende für Module, zu denen er/sie sich anmeldet und zugelassen wird, Gebühren gemäß der Anlage zu dieser Satzung zu entrichten.

(2) Die Studiengebühren gemäß Absatz 1 entstehen mit der Zulassung zu den Modulen für das betreffende Semester. Sie werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den/die Studierende fällig und sind innerhalb der in dem Gebührenbescheid angegebenen Frist zu entrichten. Abweichend von Satz 1 entstehen die Grundgebühren für das erste und zweite Semester mit der Zulassung des Bewerbers/der Bewerberin zum Studium; sie werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb der in dem Gebührenbescheid angegebenen Frist zu entrichten.

(3) Eine Beurlaubung gemäß § 61 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) steht der Erhebung von Studiengebühren nicht entgegen.

§ 3 Gebührenerlass und Gebührenerstattung, Gebührenbefreiung

Ist der/die Studierende aus einem triftigen und nicht von ihm/ihr zu vertretenden Grund daran gehindert, Module, zu denen er/sie zugelassen worden ist, zu absolvieren, kann die Albert-Ludwigs-Universität die Studiengebühren ganz oder zum Teil erlassen. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Studiengebühren erstattet werden. Gebührenbefreiungen werden nicht gewährt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Freiburg, den 31. August 2010



Prof. Dr. Heiner Schanz
Vizerektor

Anlage

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren in Euro
1	Grundgebühr pro Semester	500
2	Gebühr pro ECTS-Punkt für belegte Pflicht- und Wahlpflichtmodule	200
3	Gebühr pro ECTS-Punkt für belegte Module Wissenschaftliches Projekt und Abschlussmodul	100